



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 14. März 1875.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses haben während der vergangenen Woche, mit Ausnahme einer einzigen, sämmtlich wiederum der Berathung des Staatshaushaltes gegolten. Daß bei dieser Berathung von allen Seiten alle möglichen Dinge zur Sprache gebracht, ein wenig hin und her gezerrt und schließlich nicht geändert werden, das giebt zu immer häufigeren und wohlbe- gründeten Klagen über diese Art der Geschäftsbehandlung Anlaß. In der That, was soll man dazu sagen, wenn ein Abgeordneter bei Gelegenheit der Eisenbahnausgaben Anlaß nimmt, über Ferronpolizei, über die Zulassung des nichtreisenden Publicums auf den Bahnhöfen und dergleichen einen Haufen Wünsche auszuschütten. Solche ganz und gar technische, untergeordnete, lo- kale Fragen zu entscheiden, kann unmöglich Sache des Landtags sein. Will aber der Landtag dergleichen in die Hand nehmen, so darf es nur in Form besonderer Anträge geschehen. Bei der Haushaltsberathung solche Sachen zur Sprache zu bringen, ist ein völliger Mißbrauch. Ob es gegen diesen Miß- brauch einer formellen Abhülfe auf dem Wege der Geschäftsordnung bedürfen oder ob es gelingen wird, die gute parlamentarische Sitte soweit herauszubil- den, um nöthigenfalls mit Unterstützung des Präsidenten dem Mißbrauch zu steuern, läßt sich einstweilen noch nicht sagen. Sicher ist nur dieses Beides, daß der Mißbrauch bei der diesmaligen Haushaltsberathung wieder üppig gewuchert hat und daß das Mißvergnügen darüber in Regierungs- wie in Abgeordnetenkreisen sehr groß ist. Wir sollten meinen, die Abhülfe könne am besten geschafft werden durch eine Verabredung der Fractionsvorstände unter- einander und mit dem Präsidium. Wir meinen also, dem Haushalt gegen- über sollte nicht nur die Antragsfreiheit durch die erforderliche Uebereinstim- mung mit den Fractionsgenossen beschränkt werden, wie es ja glücklicherweise schon der Fall ist, sondern auch die Redefreiheit. Mögen die Herrn Kritiker ihr Licht zunächst in den Fractionen leuchten lassen, in der Plenarberathung aber schweigen, sofern sie nicht von ihrer Fraction zur Stellung von Anträgen oder Interpellationen bevollmächtigt worden. Wem diese Beschränkung der Redefreiheit unzulässig scheint, der möge erwägen, ob nicht Gefahr vorhanden, daß die Redefreiheit an der Redefreiheit zu Grunde geht.

Die einzige Sitzung dieser Woche, welche nicht dem Haushalt gewidmet war, beschäftigte sich mit einer Variation des Themas der großen kirchlichen Frage. Der Abgeordnete Petri, ein Mitglied der Altkatholischen Glaubens- genossenschaft, hatte einen Gesekentwurf eingebracht zur Gebrauchstheilung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden zwischen Alt- und Neukatholiken,

wo erstere in beträchtlicher Zahl vorhanden, nach dem Zahlenverhältniß der selbstständigen Gemeindeglieder beider Kirchenparteien. Der Antrag gab Anlaß zu einer der besten Verhandlungen über das schon so oft verhandelte Thema, deren Ergebnis die Verweisung des Antrags an die Commission zur Vorberathung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden war. Die Verhandlung, der wir soeben ein verdientes Lob gespendet, hat dieses dadurch verdient, daß die meisten Redner von der genommenen Stellung aus sehr gut argumentirten. Sie hat unseres Erachtens nichts desto weniger den Kern der Sache verfehlt.

Der altkatholischen Bewegung gegenüber hat bisher die Regierung und der Landtag in Preußen den Standpunkt einzunehmen versucht, auf welchem gesagt wird: dies ist ein Streit innerhalb der katholischen Kirche, über den der Staat nicht befinden kann, er behandelt deshalb die streitenden Theile so als ob jeder den gleichen Anspruch hätte.

Wir halten es aber an der Zeit, mit der Meinung nicht länger zurückzuhalten, daß an diesem Standpunkt nichts ist. Er läßt sich dialektisch eine Weile, aber nur zum Schein festhalten; er läßt sich desgleichen in der Praxis eine Weile, so lange nämlich, als das Schisma auf kleine Dimensionen beschränkt bleibt, festhalten. Die wahre Ansicht des Gegenstandes ist aber folgende. Wenn der Staat einer Kirchengemeinschaft große, weitreichende Privilegien verleiht, so muß der Staat sich von vorn herein in den Stand setzen, und wenn er dies fehlerhafter Weise versäumt haben sollte, so muß er sich die Mittel nachträglich verschaffen, zu erkennen, ob das Subject, dem er große Rechte verliehen, sich gleich geblieben oder nicht. Wenn der Staat dazu nicht im Stande sein sollte, so könnte er eines Tages wer weiß durch welche Macht oder Kraft verpflichtet gehalten werden, im Besiß von ihm verliehener, aber nunmehr gegen ihn gerichteter Rechte zu schützen. In Wahrheit kann der Staat den Gegensatz zwischen Alt- und Neukatholiken allenfalls ignoriren, solange derselbe sich als eine vorübergehende Irrung betrachten läßt. Wenn dies aber nicht mehr möglich, dann muß der Staat allerdings die Rechtsfrage untersuchen. Eine Rechtsfrage ist aber noch keine Dogmenfrage. Es handelt sich vielmehr um die Rechtsbeständigkeit des vatikanischen Concils sowohl in Bezug auf Befugniß als auf Verfahren. Damit ist der Streit zwischen Alt- und Neukatholiken nicht entschieden, daß die ersten sagen: wir sind die Alten, die Andern sind die Neueren. Es fragt sich vielmehr, ob die Neuerung rechtsbeständig gewesen. Und allerdings ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Veränderung eines von ihm ausgestatteten Rechtssubjectes nach dem Recht und nach der Ordnung erfolgt ist, in welcher er bei der Ausstattung die Bürgschaft seines Vertrauens gesehen hat. Die Ansprüche der Altkatholiken

auf einen bestimmten Antheil an den Privilegien und an dem Vermögen der römisch-katholischen Kirche Deutschlands sind nur zu begründen durch den Beweis der Unrechtmäßigkeit des Vaticanums.

Glücklicherweise sind wir seit der Encyclika vom 5. Februar über dieses Stadium der römisch-deutschen Frage hinaus gekommen, ehe es noch actuell geworden. Die römische Kirche hat zunächst in Preußen den Staat gezwungen, ihre Rechte für verwirkt zu erklären, nachdem sie den Staat direct in seiner Existenz bedroht und ihm die Hoheit auf seinem eignen Gebiete abgesprochen hat. Zwar sind, um genau zu sprechen, die Rechte der römischen Kirche bis jetzt nur suspendirt, noch nicht für verwirkt erklärt worden; aber die völlige definitive Rücknahme der an die römische Kirche vom Staat ertheilten Rechte wird und muß unausbleiblich erfolgen. Dann steht der Staat einer neuen Religionsgenossenschaft gegenüber, die sich Altkatholiken nennt und welche er nach Erwägungen der Zweckmäßigkeit mit Rechten ausstatten mag. Die Genossen der römischen Kirche aber werden einer kirchlichen Organisation und Rechtsausstattung nur unter ganz veränderten Bedingungen wieder theilhaftig werden können, verändert am meisten im Bezug auf die permanente Stellung des Staats zu den kirchlichen Obrigkeiten.

Unter diesen Umständen, deren Darlegung einen Widerspruch wohl nicht zuläßt, dünkt uns der Antrag Petri entweder zu spät gekommen oder auch zu früh. Eine neue Religionsgesellschaft wollen die Altkatholiken bis jetzt nicht sein. Als solche kann also die Staatsgesetzgebung sie jetzt noch nicht definitiv ausstatten. Höchstens kann der Staat den Altkatholiken aus der einbehaltenen Kirchendotation und aus dem bald zu sequestrirenden Kirchenvermögen einen angemessenen Theil zu interimistischem Gebrauch überweisen. Erst wenn es dahin gekommen, daß die vaticanische Kirche auf dem Boden des deutschen Staates für unduldsam erklärt ist, werden die Altkatholiken sich als neue Religionsgesellschaft zu constituiren und andererseits die bis jetzt noch vaticanischen Katholiken dasselbe zu thun haben, wenn letztere nicht etwa vorziehen, als religiös vereinzelt Personen zu leben. Ob die dereinstige Constitution der römischen Kirche in Deutschland vom Papstthum gutgeheißen, oder stillschweigend geduldet, oder offiziell verdammt wird, ob sie überhaupt je zu Stande kommt, das sind Fragen, deren Lösung zwar der Zukunft überlassen bleibt, die aber nichtsdestoweniger gestellt werden müssen. Denn es ist nöthig zu wissen, daß bei dem Streit mit Rom der deutsche Staat nicht einem unbekanntem Land entgegen steuert, sondern einem Gebiet begrenzter Möglichkeiten, bei deren jeder er die Bedingungen seiner Existenz, seiner Ehre und Hoheit, an welche die Existenz geknüpft ist, erfüllt findet.

C—r.